

SATZUNG

des Seniorenbeirates

der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund § 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBL. I, S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in ihrer Sitzung am 13.05.2022 folgende Satzung des Seniorenbeirats beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der älteren Menschen (Seniorinnen bzw. Senioren) in der Stadt Bad Sooden-Allendorf. Er ist ein unabhängiges, parteipolitisch neutrales und konfessionell ungebundenes Gremium, welches die Interessen der älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, bei kommunalen Entscheidungen im Blick hat.
- (2) Er berät die Organe der Stadt und kann in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, Stellungnahmen und Vorschläge in Ausschüssen, in Ortsbeiräten und in der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
- (3) Der Seniorenbeirat:
 - wirkt insbesondere mit bei der Partizipation der Senioren in kommunalen Willensbildungsprozessen
 - hat dabei die Interessen der Senioren in allen Bereichen der Stadtentwicklung hin zu einer seniorenfreundlichen Kommune im Blick
 - soll zur Förderung der multikulturellen Familienlandschaft eine enge Zusammenarbeit mit dem Ausländerbeirat, dem Jugendrat und dem Familienbeirat anstreben.
 - hat das Recht, zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen zu bilden. Die Themen bestimmt der Beirat selbst.

§ 2

Zusammenarbeit

- (1) Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung haben nach Möglichkeit den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, die die Belange der älteren Menschen betreffen, zu informieren und zu hören.
- (2) Dem / der Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied wird bei der Beratung von Angelegenheiten der Senioren in den Ausschüssen der Stadt Bad Sooden-Allendorf Rederecht eingeräumt.
- (3) Der Seniorenbeirat legt der Stadtverordnetenversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, dieser wird in Schriftform an die Stadtverordneten versendet.

§ 3 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Seniorenbeirat wird in einer Versammlungswahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Stichtag das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Sooden-Allendorf haben.

Die Wahlvoraussetzungen müssen am Wahltag vorliegen.

Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt der folgende, noch nicht berufene Bewerber, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, nach.

- (3) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats lädt der Magistrat ein. In seiner ersten Sitzung wird aus der Mitte der Mitglieder des Seniorenbeirats mit einfacher Mehrheit ein*e Vorsitzende*r, ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r, ein*e Schriftführer*in gewählt. Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (5) Näheres ist in einer Wahlordnung geregelt.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist mit Angabe der Gründe verkürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Der Seniorenbeirat tagt bei Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr. Der Seniorenbeirat muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (3) Jedes Mitglied kann zu Beginn der Sitzung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Abstimmung folgt nach Ende der Beratung. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Seniorenbeirates gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zuzustellen ist.
- (6) Der Magistrat und die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung werden über die Sitzungstermine des Seniorenbeirats schriftlich in Kenntnis gesetzt und sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Der Magistrat und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten die Ergebnisprotokolle der Sitzungen.

§ 5
Geschäftsführung

- (1) Der Seniorenbeirat führt seine Geschäfte selbständig. Er wird durch den Magistrat der Stadt bei der Erfüllung seiner Aufgaben angemessen unterstützt.
- (2) Für Sitzungen und Besprechungen sind geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 6
Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie bei Tätigkeiten, für die sie von der Stadt beauftragt werden, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.

§ 7
Budget

- (1) Zur Umsetzung von Projekten und Maßnahmen für Senioren können jährlich Mittel im Haushalt angemeldet werden. Anträge sind im Rahmen der Haushaltsplanung schriftlich dem Magistrat einzureichen.
- (2) Die Haushaltsvollzugskompetenz obliegt dem Magistrat.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Bad Sooden-Allendorf tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 13.05.2022

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

gez. Hix
Bürgermeister

Wahlordnung

zur Bildung des Seniorenbeirates bei der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Seniorenbeirat gemäß § 3 der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Sooden-Allendorf.

§ 1 Beiratswahl

- (1) Zur Bildung des Seniorenbeirates findet eine Versammlungswahl statt.
- (2) Die Wahl findet in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung statt.

§ 2 Wahlleitung

- (1) Die Organisation und Durchführung der Versammlungswahl liegt in der Verantwortung der Stadt Bad Sooden-Allendorf.
- (2) Der Bürgermeister bestimmt die/den Versammlungsleiter/in.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Versammlungswahl zur Besetzung des Seniorenbeirates sind alle unter § 3, Abs. 2, Satz 1 der Satzung des Seniorenbeirates genannten Bürgerinnen und Bürger berechtigt, die nicht allgemein vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 4 Einladung

- (1) Die Stadt Bad Sooden-Allendorf lädt alle unter § 3 dieser Wahlordnung genannten Bürgerinnen und Bürger schriftlich zur Wahl des Seniorenbeirates ein und übersendet eine Wahlberechtigung.

§ 5 Wahlunterlagen

- (1) Vor Einlass der Versammlung machen die Wahlberechtigten durch Vorlage ihrer Wahlberechtigung in Verbindung mit einem offiziellen Ausweisdokument glaubhaft, an der Wahl teilnehmen zu dürfen.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können nur von Einzelbewerberinnen und Bewerbern eingereicht werden. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen schriftlich bei der Stadt Bad Sooden-Allendorf bis 7 Tage vor dem Wahltag eingereicht werden.
- (3) Die Kandidatennennung muss enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie eine Einverständniserklärung mit Ort, Datum und Unterschrift.

§ 7 Bekanntmachung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Wahlversammlung die Kandidatenvorschläge bekannt.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe erhalten alle Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit, sich der Versammlung vorzustellen.

§ 8 Wahlvorgang / Stimmauszählung

- (1) Die beim Einlass ausgegebenen Wahlberechtigung werden gegen Stimmzettel ausgetauscht.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat 5 Stimmen. Die Wahl wird geheim durchgeführt.
- (3) Die Wähler/innen geben ihre Stimme in der Weise ab, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, für welche Bewerber/in sie gelten soll. Nach der Stimmabgabe wird der Stimmzettel gefaltet und in die Wahlurne geworfen.
- (4) Die Stimmenauszähler/innen werden in der Versammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt.
- (5) Kandidat/innen, die nach der Stimmenauszählung die Plätze 1-5 besetzen, sind als Mitglieder des

Seniorenbeirates gewählt.

(6) Der Versammlungsleiter erfragt bei den Kandidat/innen die Annahme der Wahl.

(7) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn keine oder mehr als 5 Stimmen abgegeben wurden.

§ 9 Niederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnis

(1) Das Ergebnis der Wahl und besondere Vorkommnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Nach Vorlage der Wahlergebnisse gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis der Öffentlichkeit in der Versammlung bekannt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Wahlordnung zum Seniorenbeirat der Stadt Bad Sooden-Allendorf tritt am 13.05.2022 in Kraft.